§ 1
Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen: „Sonnenblicke Nordoberpfalz“ im folgenden Verein genannt.
(2) Sitz des Vereins ist Kulmain. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Weiden eingetragen werden. Nach der Eintragung wird der Zusatz „e.V.“ geführt.
(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die finanzielle, ideelle und materielle Unterstützung krebskranker und schwerstkranker Kinder (bis zum 18. Lebensjahr) und deren Familien.
(2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch Sammlung von Geld- oder Sachmitteln zur Unterstützung der erkrankten Kinder und deren Familien verwirklicht.
Es soll in zwei Schwerpunkte unterschieden werden.
   - Ablenken der Kinder von der Krankheit und Ermutigen zum positiven Denken
   - Finanzielle Unterstützung der Eltern (Familien), damit die ganze Kraft zur Pflege und Fürsorge für die erkrankten Kinder eingesetzt werden kann, und keine Gedanken hinsichtlich finanzieller Engpässe entstehen müssen.

   Die Schwerpunkte sollen fortfolgend realisiert werden:
   - Finanzielle Unterstützung bei Krankenhausaufenthalten (anfallende Fahrt- und Parkkosten ect.)
   - Ermöglichung (Finanzierung/Organisation) von besonderen Aktivitäten für die erkrankten Kinder und deren Familien
   - Bezahlung von Medikamenten / Therapien und arzneitechnischen Verbrauchsmitteln
   - Unterstützung von Sammelaktion für die erkrankten Kinder und ihre Familien
   - Geschwisterbetreuung
   - Kauf von Geschenken

(3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 3
Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten in Ihrer Funktion keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4
Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr) sowie juristische Person werden.
(2) Der Beitritt erfolgt durch die Abgabe der Unterschrift unter die Beitrittserklärung. Über die Annahme der Beitrittserklärung entscheidet der Vorstand.
(3) Die Mitgliedschaft endet
   a) mit dem Tod des Mitglieds,
   b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied, wobei der Austritt nur mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig ist, oder
   c) durch Ausschluss aus dem Verein.
(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung den fälligen Jahresbeitrag nicht entrichtet hat und seit der letzten Mahnung ein Monat vergangen ist.
(5) Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 5
Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Dieser ist pro Kalenderjahr zu entrichten. Die Höhe des Beitrages beträgt mindestens 24 €. Höhere Mitgliedsbeiträge können von den Mitgliedern jederzeit frei bestimmt werden.

§ 6
Organe des Vereins; Ehrenamtlichkeit

(1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
(2) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Aufwandsentschädigung.

§ 7
Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart sowie dem Schriftführer.
(2) Die Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand kann durch mehrere Beisitzer ergänzt werden, die durch den Vorstand benannt durch Mehrheitsbeschluss bestimmt werden. Sie werden durch den Vorstand mit Aufgaben betraut und können zu den Sitzungen des Vorstands eingeladen werden.
(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, ernennt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

(4) Der 1.und 2. Vorsitzende bilden den Vorstand nach § 26 BGB. Beide sind einzelvertretungsberechtig und sind an die Vorstandsbeschlüsse gebunden.
(5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
   a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
   b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
   c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
   d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
   e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
   f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

§ 8
Kassenführung

(1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
(2) Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
(3) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 9
Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
   a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
   b) Entgegennahme der Berichte des Vorstands
   c) Entlastung des Vorstands,
   d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
   e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstands über einen abgelehnten Aufnahmeantrag und über einen Ausschluss.
(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
(3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vierzehn Kalendertagen schriftlich einberufen. Dabei wird auch die vorgesehene Tagesordnung mitgeteilt.
(4) Jedes Mitglied kann bis spätestens 5 Kalendertage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 10
Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitglieder-versammlung.

(2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(3) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

(4) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 11
Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem „VKKK Ostbayern e.V.“ in Regensburg zu.

Kulmain, 30.10.2020